

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Christiane Blömeke (GRÜNE) vom 11.12.12

und Antwort des Senats

Betr.: Unterbringung von Kindern und Jugendlichen aus Hamburg in Einrichtungen der Haasenburg GmbH

Die „taz“ hat in der Ausgabe vom 7.12.2012 über die Unterbringung von Hamburger Kindern und Jugendlichen im Kinder-, Jugend- und Elternzentrum Haasenburg GmbH in Brandenburg berichtet. Die dort angewendeten Erziehungsmethoden sind seit Jahren umstritten. Nach Auskunft des Senats (Drs. 20/3637) befanden sich Ende März 2012 fünf Hamburger Kinder in den intensivpädagogischen Einrichtungen der Haasenburg GmbH.

Ich frage den Senat:

- 1. Nach welchem Betreuungskonzept arbeitet die Haasenburg GmbH? Gibt es bei der Betreuung geschlossene Phasen und wenn ja, über welchen Zeitraum?*

Die Haasenburg GmbH arbeitet nach einem intensivpädagogischen Konzept mit verhaltenstherapeutischem Ansatz. Sie betreut Kinder und Jugendliche engmaschig in Verbindung mit der Möglichkeit einer zeitlich befristeten freiheitsentziehenden Unterbringung gemäß § 1631b BGB i.V.m. § 34 SGB VIII. Die Rechtmäßigkeit möglicher erforderlicher freiheitsentziehender oder -begrenzender Maßnahmen wird hierbei über den richterlichen Unterbringungsbeschluss sichergestellt. Die Dauer der Unterbringung richtet sich nach dem individuellen Hilfebedarf und der im familiengerichtlichen Beschluss festgelegten Unterbringungsdauer.

Der Träger arbeitet nach einem Phasenmodell, das mit einer Diagnostikphase beginnt. Ziel ist die umfassende und aktuelle Diagnostik des Störungsbildes des Kindes oder Jugendlichen, sowie ein intensives gegenseitiges Kennenlernen und die Erarbeitung eines individuellen Maßnahmenkonzeptes. An die Diagnostikphase schließt sich das sogenannte Phasen- oder Ampelmodell an. In der „Roten Phase“ bewohnt das Kind oder der Jugendliche mit seiner Gruppe ein zentrales Gebäude innerhalb einer personell und räumlich abgrenzbaren Struktur. Hier sind neben der üblichen Alltagsbewältigung Beschulung, unterschiedliche Therapieangebote und Freizeitgestaltung in einem angrenzenden Außengelände möglich. Es findet ein begleitetes Wohnen mit alltagspädagogischen und therapeutischen Leistungen zur Bewältigung fester Tagesstrukturen statt. In der „Gelben Phase“ folgen ein schrittweises Lockern der vorgegebenen Tagesstruktur und eine allmähliche Übernahme von Selbstverantwortung und -kompetenz des Kindes/Jugendlichen für alle Alltagsbereiche unter pädagogischer und therapeutischer Begleitung in der Gruppe. In der „Grünen Phase“ sind völlig eigenverantwortliche Strukturen möglich, bis hin zur Verselbstständigung. Fortgeschrittene Jugendliche bewohnen und bewirtschaften eigenverantwortlich ihre eigene Unterkunft. Die Betreuung erfolgt in allen drei Phasen grundsätzlich im Gruppenrahmen, 24 Stunden pro Tag, und wird durch ein multiprofessionelles Team aus Pädagogen, Therapeuten, Psychologen und pädagogisch geschultem Personal begleitet.

2. *Werden die Kinder und Jugendlichen dort geschlechtergetrennt betreut und untergebracht?*

Nein.

3. *Wie viele Hamburger Minderjährige welchen Alters und welchen Geschlechts waren beziehungsweise sind in den Jahren 2011 und 2012 jeweils an den Standorten Neuendorf, Jessern und Müncheberg der Haasenburg GmbH untergebracht?*

Insgesamt wurden in den Jahren 2011 und 2012 37 Hamburger Minderjährige an den Standorten untergebracht. Ein Minderjähriger war beziehungsweise ist zwölf Jahre alt, zehn Minderjährige waren beziehungsweise sind 14 Jahre, zwölf Minderjährige 15 Jahre, acht Minderjährige 16 Jahre und sechs Minderjährige 17 Jahre alt. Davon sind 24 Minderjährige Jungen und 13 Minderjährige Mädchen. Neun Minderjährige waren beziehungsweise sind an dem Standort Neuendorf am See, zehn Minderjährige am Standort Jessern und 18 Minderjährige am Standort Müncheberg untergebracht.

4. *Auf welcher Rechtsgrundlage und für welche Dauer wurden beziehungsweise werden diese Minderjährigen in 2011 und 2012 jeweils untergebracht?*

Die Unterbringung erfolgt nach § 34 SGB VIII i.V.m. § 1631b BGB. Die Dauer der Unterbringung ist ebenfalls der Anlage zu entnehmen.

5. *Wer hat die Unterbringung jeweils verfügt beziehungsweise angeordnet?*

Grundlage für die Unterbringung ist jeweils der Beschluss des zuständigen Familiengerichts sowie die Bewilligung der Erziehungshilfe durch das zuständige Jugendamt.

6. *Welche Jugendämter (inklusive FIT) waren beziehungsweise sind für diese Minderjährigen zuständig?*

Siehe Anlage.

7. *Bestand beziehungsweise besteht für diese Minderjährigen eine Vormundschaft?*

Wenn ja, um welche Form der Vormundschaft handelt es sich jeweils?

In 18 Fällen besteht beziehungsweise bestand keine Vormundschaft oder Pflegschaft. In 13 Fällen wurde eine Pflegschaft (Aufenthaltsbestimmungs- und Erziehungsrecht, zusätzlich in acht Fällen Gesundheitssorge) und in sechs Fällen eine Vormundschaft eingerichtet.

8. *Mit welchem Personalschlüssel wurden beziehungsweise werden diese Minderjährigen von der Haasenburg GmbH in 2011 und 2012 betreut und über welche Qualifikation verfügen die eingesetzten Fachkräfte?*

Die Angaben über den Personalschlüssel unterliegen als Geschäftsgeheimnisse des Trägers dem Sozialdatenschutz (§ 35 Absatz 4 SGB I, § 67 Absatz 1 Satz 2 SGB X), da daraus, insbesondere auch im Hinblick auf bereits bekannte Informationen, Rückschlüsse auf interne Kostenstrukturen des Trägers gezogen werden können. Diese Informationen sind geeignet, die Wettbewerbsposition des Trägers nachteilig zu beeinflussen (vergleiche BVerwG, NVwZ 2009, 1113, Rn. 13; NVwZ 2009, 1114, Rn. 11). Der Senat ist daher insoweit an der Beantwortung der Frage gehindert (siehe auch Drs. 20/6192).

9. *Wie wurden beziehungsweise werden diese Minderjährigen vor Ort beschult?*

Alle Minderjährigen wurden beziehungsweise werden einrichtungsintern beschult.

10. *Welche Freizeit- und Sportangebote sind in der Einrichtung vorhanden?*

Es findet täglich eine individuelle, ressourcenorientierte Freizeitgestaltung inklusive sportlicher oder kreativer Aktivitäten statt. Dazu gehören unter anderem Kickern, Billard, Tischtennis, Sportfeste, Kanu, Fußball, Volleyball, Federball, Klettern, Festivitäten nach Jahreszeiten und Ausflüge.

11. *Können die Minderjährigen die Einrichtung verlassen und wenn ja, aus welchen Anlässen unter welchen Bedingungen (zum Beispiel Begleitung)?*

Ja. Abhängig von der jeweiligen Phase dürfen die Minderjährigen die Einrichtung allein verlassen. Unabhängig davon besteht zu Hilfeplangesprächen und aus familiären Anlässen die Möglichkeit eines begleiteten Ausgangs.

12. *Welche Kosten sind in 2011 und 2012 pro Monat und Fall für die Unterbringung und Betreuung entstanden?*

Die Angaben über die Kosten unterliegen als Geschäftsgeheimnisse des Trägers dem Sozialdatenschutz (§ 35 Absatz 4 SGB I, § 67 Absatz 1 Satz 2 SGB X), da daraus, insbesondere auch im Hinblick auf bereits bekannte Informationen, Rückschlüsse auf Umsatzzahlen des Trägers gezogen werden können. Diese Informationen sind geeignet, die Wettbewerbsposition des Trägers nachteilig zu beeinflussen (vergleiche BVerwG, NVwZ 2009, 1113, Rn. 13; NVwZ 2009, 1114, Rn. 11). Der Senat ist daher insoweit an der Beantwortung der Frage gehindert.

13. *Haben sich Hamburger Minderjährige aus den Einrichtungen der Haasenburg GmbH in 2011 und 2012 entfernt?*

13.1. *Wenn ja, wie häufig?*

13.2. *Wenn ja, unter welchen Umständen erfolgte die Rückkehr?*

Insgesamt haben sich sieben Hamburger Minderjährige aus der Einrichtung entfernt. Die Rückführung erfolgte entweder durch Betreuer der Einrichtung oder das Familieninterventionsteam und/oder die Polizei. In einem Fall wurde die Maßnahme beendet.

14. *Hat es bezogen auf die Minderjährigen aus Hamburg in 2011 und 2012 andere besondere Vorkommnisse gegeben?*

Wenn ja, bitte auflisten.

Insgesamt hat es 18 besondere Vorkommnisse bezogen auf sieben Minderjährige gegeben (Drohung gegen Mitarbeiter in zwei Fällen, körperliche Beschwerden, Fluchtplanung, selbstgefährdendes Verhalten in fünf Fällen, fremdgefährdendes Verhalten in drei Fällen, sexuelle Belästigung und akute Suizidalität in fünf Fällen).

15. *Wurden beziehungsweise werden den Minderjährigen in der Einrichtung Psychopharmaka verabreicht?*

Wenn ja, wie viele Kinder und Jugendliche sind davon in 2011 und 2012 betroffen?

Insgesamt wurden fünf Minderjährigen nach einer ärztlichen Verordnung Psychopharmaka verabreicht.

16. *Wird die nach § 27a des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum SGB VIII tätige „Aufsichtskommission für Einrichtungen mit geschlossener Unterbringung“ über Unterbringungen Hamburger Minderjähriger in geschlossenen Einrichtungen informiert?*

Wenn ja, von wem, wie oft und in welcher Weise?

Wenn nein, warum nicht?

Mit der Schließung der Hamburger Geschlossenen Unterbringung am 12. November 2008 wurde die Tätigkeit der Aufsichtskommission beendet. Die Haasenburg GmbH wurde erst nach der Schließung der Geschlossenen Unterbringung Feuerbergstraße belegt, sodass ein Tätigwerden der Hamburger Aufsichtskommission in der Haasenburg nicht mehr erfolgte.

Die Haasenburg GmbH unterhält eine eigene Aufsichtskommission, die in Abstimmung mit dem zuständigen Landesjugendamt errichtet worden ist.

17. *Sehen der Senat oder einzelne Behörden Lücken in der Jugendhilfelandtschaft Hamburgs im Hinblick auf die intensivpädagogische Unterbringung und Betreuung von Minderjährigen?*

- 17.1. *Welche Betreuungsmaßnahmen für welche Zielgruppe wären wünschenswert oder finden sich nicht in ausreichender Anzahl in Hamburg?*
- 17.2. *Welche Anstrengungen haben Senat und Behörden wann unternommen, um diese Lücken zu schließen?*
- 17.3. *Hat es Hinweise an Träger gegeben, die Errichtung bestimmter Einrichtungen der Jugendhilfe würde von der Stadt begrüßt? Wann gab es diese Signale, um welche Art von Betreuung ging es dabei und welche Reaktionen hat es darauf gegeben?*

Die zuständige Behörde strebt an, vermehrt freie Träger mit Sitz in Hamburg für die intensivpädagogische Arbeit zu gewinnen. Mit der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege ist dieses Vorhaben auf Spitzenebene der Verbände erörtert worden. Weitere Gespräche auf Arbeitsebene werden vorbereitet.

Anlage

Lfd. Nr.	Dauer der Unterbringung	Bezirkliches Jugendamt/ Familieninterventionsteam (FIT)
1	seit ca. 3 Monaten	FIT
2	seit ca. 6 Monaten	FIT
3	seit ca. 5 Monaten	FIT
4	seit ca. 10,5 Monaten	FIT
5	seit ca. 4 Monaten	FIT
6	seit ca. 4 Monaten	FIT
7	seit ca. 6 Monaten	FIT
8	seit ca. 9,5 Monaten	FIT
9	seit ca. 4 Monaten	FIT
10	seit ca. 6 Monaten	FIT
11	seit ca. 4 Monaten	FIT
12	ca. 1,5 Jahre	FIT
13	1 Jahr, 6 Monate	FIT
14	1 Jahr, 4 Monate	FIT
15	ca.1 Jahr	FIT
16	ca.1 Jahr	FIT
17	ca.1 Jahr	FIT
18	1 Jahr, 6 Monate	FIT
19	ca. 9 Monate	FIT
20	1 Jahr	FIT
21	3 Monate	FIT
22	7 Monate	FIT
23	seit ca. 6 Monaten	Bergedorf
24	ca. 6 Monate	Bergedorf
25	11 Monate	Bergedorf
26	10 Monate	Bergedorf
27	1 Jahr, 1 Monat	Bergedorf
28	9,5 Monate	Bergedorf
29	8 Monate	Bergedorf
30	1 Jahr	Bergedorf
31	1 Jahr	Wandsbek
32	seit ca. 6 Monaten	Wandsbek
33	seit ca. 4 Monaten	Wandsbek
34	seit ca. 9 Monaten	Hamburg-Mitte
35	11 Monate	Hamburg-Mitte
36	ca. 3 Wochen	Hamburg-Mitte
37	ca. 8 Monate	Hamburg-Mitte

BÜRGERSCHAFTSKANZLEI**Hamburg, 18.03.2013****Ergänzung zu****Drucksache 20/6296****Unterbringung von Kindern und Jugendlichen aus Hamburg in
Einrichtungen der Haasenburg GmbH
– Schriftliche Kleine Anfrage der Abgeordneten Antje Möller
(GRÜNE Fraktion) –**

Auf die Beanstandung der Antwort des Senats auf die o. g. Schriftliche Kleine Anfrage durch die Präsidentin der Bürgerschaft hat der Senat in Ergänzung seiner bisherigen Ausführungen wie folgt geantwortet:

„Der unbestimmte Rechtsbegriff „Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse“ wird in verschiedenen Gesetzen verwendet (neben SGB I und X u.a. AO, UIG, BetrVG, HmbVwVfG, HmbTG). Er ist im Sozialgesetzbuch (SGB) nicht legal definiert. Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Begriff in den verschiedenen Rechtsquellen einen unterschiedlichen Gehalt aufweist. Zur Auslegung des Begriffs im SGB ist es daher sachgerecht, die entsprechende Rechtsprechung zu den anderen Rechtsquellen heranzuziehen.

Insbesondere in seiner Entscheidung vom 28.05.09 (NVwZ 2009, 1113, Rn. 13 - 15) hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) dargelegt, dass Informationen, die Rückschlüsse auf Umsätze zulassen, wettbewerbsrelevant und damit Geschäftsgeheimnisse sind.

Der Senat bleibt bei seiner Auffassung, dass aus den mit Frage 12. der Drs. 20/6296 erfragten Informationen Rückschlüsse auf Umsätze des Trägers gezogen werden können. Die Anzahl von 37 Minderjährigen macht einen signifikanten Anteil (rund 32 Prozent) an der Gesamtzahl der Betreuten des Trägers aus. Auch unter Berücksichtigung der Heterogenität der Betreuungsintensität im Einzelfall ist die Gruppe groß genug, um insoweit einen repräsentativen Querschnitt zu bilden. Aus den Kosten für die Gruppe von 37 Personen lässt sich deshalb der Jahresumsatz des Trägers hochrechnen. Zwar

ergeben sich daraus nicht die exakten Umsatzzahlen, dies ist nach Ansicht des Senats von der Rechtsprechung auch nicht gefordert. Auch annähernd genaue Umsatzzahlen ermöglichen eine Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Trägers.“